

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/5/18 2005/18/0205

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.05.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §68 Abs4 Z1;

FrG 1997 §57 Abs1;

FrG 1997 §57 Abs2;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §34 Abs3;

Rechtssatz

In den im Beschwerdepunkt ausdrücklich angeführten Rechten auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung bzw. Feststellung der Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung konnte der Fremde durch die bekämpfte Formalentscheidung, mit der eine die zurückweisende Entscheidung der Erstbehörde behebende Berufungsentscheidung wegen Unzuständigkeit für nichtig erklärt worden ist, nicht verletzt sein.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005180205.X01

Im RIS seit

19.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at